

GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



· 804 ·

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gilching

| | |
|------------------------|--|
| Sitzungstermin: | Dienstag, den 12. Januar 2021 |
| Sitzungsbeginn: | 18:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 19:30 Uhr |
| Ort, Raum: | Rathaus, Veranstaltungssaal, Rathausplatz 1, Gilching |

Anwesend sind:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Erster Bürgermeister | Manfred Walter |
| Zweiter Bürgermeister | Martin Fink |
| Dritter Bürgermeister | Heinrich Lenker |
| Gemeinderätin | Katharina Beiwinkler |
| Gemeinderat | Thomas Beiwinkler |
| Gemeinderat | Wilhelm Boneberger |
| Gemeinderätin | Rosa Maria Brosig |
| Gemeinderat | Oliver Fiegert |
| Gemeinderätin | Diana Franke |
| Gemeinderat | Herbert Gebauer |
| Gemeinderat | Dr. Stefan Hartmann |
| Gemeinderat | Hermann Högner |
| Gemeinderätin | Sophie Hüttemann |
| Gemeinderätin | Karin Keil |
| Gemeinderätin | Kerstin Königbauer |
| Gemeinderat | Martin Pilgram |
| Gemeinderat | Dr. Michael Rappenglück |
| Gemeinderätin | Selina Rieger |
| Gemeinderat | Harald Schwab |
| Gemeinderätin | Dr. Nadine Stephenson |
| Gemeinderat | Matthias Vilsmayer |
| Gemeinderätin | Pia Vilsmayer |
| Gemeinderat | Christian Winklmeier |

Nicht anwesend:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| Gemeinderat | Manfred Herz (entschuldigt) |
| Gemeinderat | Peter Unger (entschuldigt) |

| | |
|---|-----------|
| Gesetzliche Mitgliederzahl: | 25 |
| Anwesend bei Beginn der Sitzung: | 23 |

Schriftführer: Stefan Amon

Vor Eintritt in die Beratungen stellt Erster Bürgermeister Walter fest:

1. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist ordnungsgemäße Ladung erfolgt.
2. Die Tagesordnung wurde ortsüblich veröffentlicht.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, nachdem mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben; sie ist somit genehmigt.

Protokoll:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2020

Gegen die öffentliche Niederschrift vom 24.11.2020 wird kein Einwand erhoben, sie ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23
Ablehnung: 0

2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020 gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Kindergarten "Schatzkiste" (BRK); Aufhebung des Kooperationsvertrages und Übernahme der Trägerschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching beschließt folgendes:

- a) Der Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Gilching und dem BRK, Kreisverband Starnberg hinsichtlich der Trägerschaft für die Kindertagesstätte „Schatzkiste“ wird zum 31. Dezember 2020 aufgehoben.
- b) Die Gemeinde Gilching übernimmt die Trägerschaft für die Kindertagesstätte „Schatzkiste“ mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, oben genannte Beschlüsse entsprechend umzusetzen.

Grundstücksangelegenheiten; Zustimmung zur Bestellung einer Buchgrundschuld am Erbbaurechtsgrundstück FINr. 1693 Gemarkung Gilching

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Buchgrundschuld in Höhe von € 290.000,00 am Erbbaurechtsgrundstück FINr. 1693, Gemarkung Gilching zu.

3. Novelle der Bayerischen Bauordnung, Möglichkeit zum Erlass einer Abstandsflächensatzung

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 81 Abs.1 Nr.6 lit.a BayBO“ in der vorliegenden Fassung, die als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt ist

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23
Ablehnung: 0

4. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Abweichungssatzung (Stand 15.12.2020 mit Lageplan im M 1:1000 vom 15.12.2020) zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14
Ablehnung: 9

5. Rechtmäßigkeit der Herstellung Wildmoosweg

Die Gemeinde beabsichtigt, den Wildmoosweg herzustellen. Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Vorliegend handelt es sich bei dem Wildmoosweg um eine bereits seit längerem bestehende Straße. Die Straße ist beidseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse. Grunderwerbungen sind nur in geringem Umfang erforderlich. Der Ausbau soll mit einer Fahrbahnbreite von rund 4 bis 6 m erfolgen. Dieser beinhaltet einen barrierefreien Multifunktionsstreifen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs und des Durchgangsverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend. Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen in Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 19

Ablehnung: 4

6. Außenstart- und -landeerlaubnisse für Ultraleichtflugzeuge

GR Vilsmayer stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass das gemeindliche Einvernehmen für Anträge auf Außenstart- und –landeerlaubnisse befristet für 1 Jahr erteilt wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, dies gegenüber Antragstellern und den übrigen beteiligten Stellen entsprechend zu kommunizieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9

Ablehnung: 14

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Im Anschluss wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, dass das gemeindliche Einvernehmen für Anträge auf Außenstart- und –landeerlaubnisse nicht erteilt wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, dies gegenüber Antragstellern und den übrigen beteiligten Stellen entsprechend zu kommunizieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15

Ablehnung: 8

7. Vertrag zur Förderung der Altlastendetailuntersuchung Teil C auf der ehemaligen Hausmülldeponie Argelsried -Mehrkosten

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister den Vertrag „Stillgelegte Hausmülldeponie Argelsried der Gemeinde Gilching, GAB-Nr 2-313, Detailuntersuchung Teil C-Mehrkosten“ mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23

Ablehnung: 0

8. Verschiedenes

8.1 Besichtigung Musikschulgebäude

BM Walter teilt mit, dass die geplante Besichtigung des Musikschulgebäudes am 16.1.2021 aufgrund der Corona-Pandemie entfällt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

8.2 Impfstart Corona Virus

BM Walter gibt bekannt, dass die Impfungen gegen das Corona-Virus am 20.1.2021 mit den über 80-jährigen beginnen. Eine Anmeldung ist u.a. unter www.impfzentren.bayern.de möglich.

8.3 FFP2-Masken

GR Boneberger fragt an, welche Qualitäten die FFP2-Masken nachweisen müssen, um den Forderungen ab kommenden Montag standzuhalten.

GR Dr. Hartmann verweist auf die „CE-Kennzeichnung“ zusammen mit einer 4-stelligen Ziffer; ggfs. sollte man das Zertifikat des Herstellers anfordern.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Erster Bürgermeister Walter** schließt die Sitzung um 19:30 Uhr.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift:

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Stefan Amon
Schriftführer



GEMEINDE GILCHING



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Gemeinde Gilching – Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern - erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von

- a) den Gewerbegebieten (Gewerbepark Nord, Süd, West und Ost)
- b) Kerngebieten (B-Plan Ortsmitte)
- c) Sondergebieten
- d) dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB, es sei denn, es handelt sich um Geltungsbereiche nach § 35 Abs. 6 BauGB

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandfläche im Gemeindegebiet **0,8 H**, mindestens jedoch 3 m.

Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,4 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gilching, 15.01.2021

Manfred Walter
Erster Bürgermeister





GEMEINDE GILCHING



Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als **Anlage** beigefügten Lageplan M 1:1000 vom, 15.12.2020 welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ befindet sich auf den Fl.Nrn. 1388, 1388/1, 1425/5, 1425/6 und 1425/7 der Gemarkung Gilching sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1389 und 1432 der Gemarkung Gilching. Der „Wildmoosweg“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Mit Ausnahme der Fl.Nrn. 1425/5 und 1425/6 der Gemarkung Gilching stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Gilching. Die Fl.Nr. 1425/5 der Gemarkung Gilching befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Gilching. An der Fl. Nr. 1425/6 der Gemarkung Gilching hat die Gemeinde Gilching lediglich Miteigentum.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 1425/5 der Gemarkung Gilching und des Erwerbs von Alleineigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 1425/6 der Gemarkung Gilching, als endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 15.12.2020



Manfred Walter
Erster Bürgermeister



Anlage

Lageplan M 1:1000 vom 15.12.2020

